

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	41 (1968)
Heft:	3
Artikel:	Von Monat zu Monat : der "Objektkredit" : Instrument der langfristigen Finanzplanung
Autor:	Kurz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517899

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der «Objektkredit» Instrument der langfristigen Finanzplanung

1. Das Budgetprinzip der Jährlichkeit

Das in keinem abschliessenden Erlass zusammengefasste, sondern in verschiedenen Weisungen von Bundesversammlung und Bundesrat verstreute und vielfach auf reiner Gewohnheit beruhende Budgetrecht des Bundes kennt als einen der massgebenden Grundsätze das *Prinzip der Jährlichkeit* des Voranschlages. Das Wesen dieses, auch als «Kassenprinzip» bezeichneten Grundsatzes, liegt darin, dass die einzelnen Budget- und Nachtragskredite eines bestimmten Voranschlages nur den Zahlungsbedarf für das betreffende *Kalenderjahr* umfassen.

Schon seit längerer Zeit hat es sich jedoch gezeigt, dass das hergebrachte Jährlichkeitsprinzip den modernen Anforderungen nicht mehr in allen Teilen zu genügen vermag. Da nach diesem Prinzip in einem Voranschlag nur jene Ausgaben enthalten sein können, die im jeweiligen Rechnungsjahr zur Zahlung fällig werden, kann mit dem Budgetbeschluss die Ermächtigung zu einer Ausgabe nur dann erteilt werden, wenn Bewilligung und Zahlung in dasselbe Rechnungsjahr fallen. Für Verpflichtungen, die über ein einzelnes Rechnungsjahr hinausreichen, können deshalb in die Jahresbudgets keine Zahlungsermächtigungen aufgenommen werden. Nun ist es aber so, dass in der heutigen Zeit vom Staat mehr und mehr finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden müssen, die sich wegen ihrer Kompliziertheit und ihrem Umfang nicht in einem einzelnen Jahr abwickeln lassen, sondern sich teilweise sogar über mehrere Jahre erstrecken. Es sind gerade die besonders gewichtigen Ausgaben, welche in ihrer Realisierung den Rahmen der Jahresrechnung sprengen, so dass hier die hergebrachte Budgetmethode nicht mehr genügt. Trotz der bedeutenden Vorteile, die unserem Budgetsystem eigen sind, ist es für jene Beschaffungsprojekte, die sich über grössere Zeitabschnitte erstrecken, wenig geeignet; insbesondere ist es kein zweckmässiges Instrument einer langfristigen Finanzplanung.

2. «Objektkredite» für Bauten des Bundes

Diese Erfahrung ist zuerst bei den Ausgaben der vom Bund errichteten (zivilen und militärischen) *Bauten* gemacht worden. Sie hat dazu geführt, dass der Bundesrat erstmals mit dem Voranschlag für das Jahr 1955 zu dem damals neuartigen *System der sogenannten «Objektkredite»* übergegangen ist; im Jahre 1955 wurden bei den Bauten neben den im Budget und seinen Nachträgen eingestellten Zahlungskrediten besondere Objektkredite ausgeschieden, die in einem zweiten Artikel des Budgetbeschlusses der eidgenössischen Räte gemeinsam mit den Voranschlags- sowie mit den Nachtragskreditbeschlüssen gutgeheissen wurden. Da sich dieses System bewährte, wurde es in der heute gültigen bundesrätlichen Verordnung vom 4. Dezember 1959 über das Bauwesen des Bundes (Bauverordnung) gesetzlich verankert. In dieser Verordnung wird bestimmt,

dass für sämtliche Bauvorhaben des Bundes (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) Objektkredite angefordert werden müssen, die von der Bundesversammlung entweder mit dem Budgetbeschluss beziehungsweise seinen Nachträgen, oder aber in besondern Bundesbeschlüssen festgesetzt werden.

3. «Objektkredite» für Kriegsmaterial

Die Einführung der Objektkredite für Bauten bildete die erste Etappe einer allgemeinen Anwendung dieses Instruments neben dem Voranschlag. Die zweite Etappe bestand in seiner Ausdehnung auf die *Kriegsmaterialbeschaffung*, die mit dem Voranschlag für das Jahr 1958 erstmals verwirklicht wurde. In der damaligen Botschaft führte der Bundesrat aus, dass auch im Gebiet der Beschaffung von Kriegsmaterial vielfach Verpflichtungen eingegangen werden müssen, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken, und die deshalb mit den auf ein Jahr begrenzten Voranschlagskrediten nicht richtig erfasst werden können. Dieser Mangel könne mit der Einführung von Objektkrediten behoben werden, wobei gleichzeitig eine bessere Planung und Übersicht über die Beanspruchung der Kredite gewährleistet werde. Artikel 2 des Budgetbeschlusses der eidgenössischen Räte wurde deshalb erstmals für das Jahr 1958 dahingehend erweitert, dass darin neben den Objektkrediten für die Bauvorhaben der Departemente und der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung, auch solche für die laufende Beschaffung von neuem Kriegsmaterial bewilligt wurden.

Objektkredite für Bauten und für Kriegsmaterial sowie für weitere Materialbeschaffungen wurden in der Folge von den eidgenössischen Räten nicht nur in Artikel 2 der jeweiligen Budgetbeschlüsse, beziehungsweise in Nachträgen zum Budget, sondern bei grösseren Vorhaben auch mit besondern Bundesbeschlüssen auf Grund eigener Botschaften bewilligt. Für das Kriegsmaterial sei beispielsweise auf das grosse «Rüstungsprogramm 1961» hingewiesen, dessen einzelne Beschaffungen gemäss einem bestimmten Objektverzeichnis bewilligt wurden. Dabei wurde der Bundesrat ausdrücklich ermächtigt, nötigenfalls innerhalb des Gesamtkredites geringfügige Verschiebungen zwischen den einzelnen Objektkrediten vorzunehmen und selbständig über die Verwendung des Objektkredits «Unvorhergesehenes» zu verfügen. — Im Gegensatz zur Bauverordnung, ist diese in den letzten Jahren entwickelte Kreditordnung in den bundesrechtlichen Vorschriften über Entwicklung und Beschaffung von Kriegsmaterial nicht verankert worden.

4. Begriffliches

Die «Objektkredite» sind *Verpflichtungskredite* (crédits d'engagement), im Gegensatz zu den im Voranschlag eingestellten oder als Nachtragskredite bewilligten *Zahlungskrediten* (crédits de paiement). Sie sind zeitlich unbefristete, an kein Rechnungsjahr gebundene Ermächtigungen an die Verwaltung, die zur Ausführung eines bestimmten Vorhabens (Baute, Materialbeschaffung oder -entwicklung), notwendigen Verpflichtungen innerhalb der für das Objekt festgesetzten Summe einzugehen. Der auf jedes einzelne Jahr entfallende Zahlungsbedarf muss als Zahlungskredit in den jeweiligen Voranschlag eingestellt werden. Die Objektkredite können nötigenfalls ergänzt werden durch sogenannte «*Zusatzkredite*», die für jene Verpflichtungen eingeholt werden müssen, die vom Objektkredit nicht gedeckt werden; selbstverständlich müssen sie eingeholt werden, bevor weitergehende Verpflichtungen eingegangen werden. Unter Umständen

können Objektkredite auch als «*Sammelkredite*» erscheinen, wenn sie nämlich für einen Zweck bewilligt werden, der nur allgemein umschrieben werden und im Einzelnen nicht genau spezifiziert werden kann. Hier wird eine Instanz ermächtigt, die interne Zuweisung des Kredits an bestimmte, im Rahmen des allgemeinen Zwecks liegende Vorhaben vorzunehmen. Ein Beispiel hiefür sind die dringenden Landerwerbsgeschäfte, für die in einem Sammelkredit die erforderlichen Mittel bereitstehen, damit die zuständige Stelle nötigenfalls sofort handeln kann. Schliesslich besteht noch der Begriff des «*Gesamtkredits*», welcher die Summe aller einzelnen Objektkredite, beispielsweise den Gesamtbetrag sämtlicher Objektkredite eines Rüstungsprogrammes umschliesst.

5. Anwendungsgrundsätze für Objektkredite

Für die Anwendung der Objektkredite steht der an sich selbstverständliche Grundsatz obenan, dass Verpflichtungen nur eingegangen werden dürfen, wenn Kredite vorhanden sind. Erweist sich ein Objektkredit als ungenügend, muss er rechtzeitig, das heisst vor der Eingehung einer weiter reichenden Verpflichtung, mittels eines Zusatzkredites erhöht werden.

Über die Spezifizierung eines Objektes bestehen keine abschliessenden Vorschriften; sie kann enger oder weiter gefasst werden. Wo eine Gruppe ähnlicher Beschaffungsvorhaben in einem einzigen Objektkredit zusammengefasst werden, kann die verfügende Stelle innerhalb des Kredites Verschiebungen vornehmen, so weit sich die verschiedenen Beschaffungen unter den zusammenfassenden Zweck subsummieren lassen. Damit wird eine erhöhte Anpassungsfähigkeit der Handhabung des Kredits ermöglicht. Umgekehrt sind die ausführenden Organe jedoch nicht ohne weiteres ermächtigt, zwischen verschiedenen Objektkrediten Verschiebungen vorzunehmen. Wie das Beispiel des «Rüstungsprogramms 1961» zeigt, ist es in der Regel der Bundesrat, welcher geringfügige Verschiebungen innerhalb des Gesamtkredits vornehmen kann.

Abschliessend darf festgestellt werden, dass die vor zwölf Jahren eingeführte Kreditart der Objektkredite ihre Bewährungsprobe bestanden hat. Dank der Flexibilität ihrer Handhabung ist sie in hohem Masse geeignet, komplizierte und umfangreiche Beschaffungen und Entwicklungen, die sich fast regelmässig über mehrere Jahre erstrecken, und die deshalb den Rahmen des traditionellen Jahresbudgets sprengen, kreditmässig zu bewältigen. Ohne das Recht des Parlaments zur Bewilligung von Ausgaben zu beschränken, erlaubt dieses System der Verwaltung, auf weite Frist zu planen und zu disponieren. Das Institut der Objektkredite ist, nachdem es einige erste Kinderkrankheiten überwunden hat, als Instrument einer langfristigen Planung zum festen Bestandteil unseres Budgetrechts geworden, auf das heute nicht mehr verzichtet werden könnte.

Kurz